

Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Marienberg GmbH



zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2396) mit Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der *EVM* zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

Gültig ab 01.07.2008

1. Anwendungsbereich

(1) Die Ergänzenden Bedingungen gelten für alle Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas mit Verträgen, die zu den Allgemeinen Bedingungen und Preisen auf der Grundlage der GasGVV versorgt werden und nach dem 12.07.2005 abgeschlossen wurden.

(2) Für alle übrigen Verträge mit Vertragsabschluss vor dem 12.07.2005, gelten die GasGVV und die Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV ab dem 01.05.2007.

2. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten, Mitteilungspflichten (zu § 7 GasGVV)

Jede Erweiterung und Änderung von Anlagen sowie die Verwendung von zusätzlichen Gasgeräten ist der *EVM* schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten: Abnahmestelle, Abrechnungsnummer, Bezeichnung des Gerätes, Verwendungszweck, Zeitpunkt der Veränderung, Zählernummer, Zählerstand.

3. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 8 Abs. 2 GasGVV)

Soweit der Kunde die Kosten für die Überprüfung von Messeinrichtungen zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

4. Selbstablesung (zu § 11 GasGVV)

Der Kunde erklärt sich bereit, auf Anfrage seinen Zählerstand unentgeltlich abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums sowie der Zählernummer der *EVM* mitzuteilen. Wird der Zählerstand nicht oder nicht innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung zur Ablesung übermittelt, kann die *EVM* den Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse rechnerisch ermitteln.

5. Zahlungsweise (zu § 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- Bareinzahlung (in Marienberg, Dr. Wilhelm-Külz-Allee 7),
- Banküberweisung oder
- Lastschriftverfahren/ Einzugsermächtigung

zu leisten.

6. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzug, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den im Preisblatt der *EVM* veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der *EVM* zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

Gültig ab 01.02.2010

1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer 6. der Ergänzenden Bedingungen)

	(Netto)	Brutto
erste Mahnung*	2,50 €	2,50 €
jede weitere Mahnung*	5,00 €	5,00 €
Direkt-/Nachinkasso*	44,00 €	44,00 €
Sperrung*	50,00 €	50,00 €
Rücklastschriften*	entsprechend den tatsächlichen Gebühren der jeweiligen Geldinstitute	
Entsperrung/Wiederaufnahme der Versorgung**	25,00 €	29,75 €

* Kosten aus Zahlungsverzug unterliegen für Verbraucher nicht der Umsatzsteuer.

** Bruttopreise (gerundet) enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (z. Z. 19 %).